

einzelnen und den gesellschaftlichen Kräften. Die Demokratie und der Sozialismus — in Kontinentaleuropa beide im heftigen Streit mit den verfaßten Kirchen groß geworden — haben lange Zeit ihre sittliche Begründung in sich selbst gesucht und ihre eigene Eschatologie entwickelt. Das hat nicht nur zu gefährlichen Verbiegungen in den eigenen Zielsetzungen geführt, sondern auch ihre politische Verwirklichung schwer belastet. Allzu lange wurde an den falschen Fronten gekämpft.

Auch die neue Wiederkehr der Linken ist mit dem Problem des eschatologischen Defizits der Demokratie belastet. In Teilen der jungen Generation ist das „linke Bewußtsein“ in der Rezeption von Rousseau und Marx zu einem Dogmatismus mißraten, der viele erschreckt. Eine neue säkulare Gläubigkeit, die Züge des Sektierertums zeigt, bringt neue Gefahren mit sich, die nur dadurch zu bewältigen sind, daß man die „Gläubigen“ aus der Isolierung herausholt und ihnen überzeugende Aufgaben stellt.

Im Unterschied zu anderen europäischen Ländern ist in der Bundesrepublik das „linke Bewußtsein“ auch solcher Gruppen durch die Entwicklung in der sozialdemokratischen und in der liberalen Partei politisch kanalisiert worden. Die sozialliberale Koalition ist der Orientierungsrahmen für das, was für das „linke Bewußtsein“ heute politisch möglich ist. Beide Parteien verstehen sich nicht als Weltanschauungskompanien und Ersatzkirchen. Sie lehnen es beharrlich ab, sich von Teilen ihrer jüngeren Gefolgschaft in die Problemstellungen des 19. Jahrhunderts einschließen zu lassen. In den großen Wahlentscheidungen von 1969 und 1972 hat auch die junge Generation den pragmatischen Ansatz der politischen Aufgabenstellung in der Bundesrepublik ratifiziert. Es bleiben Konflikte und Gefahren. Aber die Kassandrarufer der Konservativen

nach der pátrios politeia — der „alten Herrschaft“ — sind nur allzu interessiert und können nicht überzeugen. Der Kampf um die Verwirklichung von Demokratie und Sozialismus wird vor allem gegen sie zu führen sein, Schritt für Schritt.

Und das kirchliche Bewußtsein?

Die Große Furcht Hans Buchheims begann, als vor Jahren ein pedantischer Autor ein Theaterstück von penetranter Mittelmäßigkeit schrieb — aber in eine Situation hinein, in der die Wiederkehr der Linken sich anbahnte. Hochhuths „Stellvertreter“ hat nicht gewirkt, weil er an eine „unpolitische Bewußtseinslage in der Bevölkerung“ anknüpfte und die „politische (!) Institution“ des Heiligen Stuhls diskreditierte. Er offenbarte nur, wie eine Kirche gerade durch den Einsatz der subtilen Instrumente einer weltförmigen Diplomatie zum „Spielball der Fluten“ (Johannes XXIII.) geworden und die aristokratische Gestalt eines geachteten Hohenpriesters in die Verstrickung historischer Schuld geraten war. Als sein Nachfolger wenige Jahre später mit der Einberufung eines ökumenischen Konzils das „Licht eines großen Beispiels“ (Johannes XXIII.) anzündete, nahm ihm niemand die Institution des Papsttums übel. Glaubende und Nichtglaubende blickten nach Rom — beide eher ein wenig „ungläubig“ —, weil dort so etwas wie ein Zeichen der Hoffnung und Ermutigung für alle gesetzt schien. Ein Dialog setzte ein — auch mit dem „linken Bewußtsein“. In der Gesellschaft mehren sich die Zeichen der Ermutigung. In den Zitadellen der Amtskirche wächst eher wieder die Große Furcht. Einer ihrer Herolde ist Hans Buchheim.

Dokumentation

Die Kirchen und der § 218

Eine gemeinsame Erklärung des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz

Ende November haben der Rat der EKD und die Deutsche Bischofskonferenz zum erstenmal eine gemeinsame Erklärung zur Reform des § 218 veröffentlicht. Die Erklärung wurde am 29. November dem Bundeskanzler und den Fraktionsvorsitzenden der Parteien übermittelt. In ihr sprechen sich die Kirchen von neuem entschieden gegen die Einführung der Fristenregelung aus, erkennen aber gemeinsam die Reformbedürftigkeit des geltenden Gesetzes an. Hier der Wortlaut:

Die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland haben sich zum Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens und zur Änderung des § 218 StGB mehrfach öffentlich geäußert. Auf der Grundlage dieser Stellungnahmen beschlossen sie die folgende gemeinsame Erklärung.

1. Die große Zahl der Abtreibungen in unserem Lande macht deutlich, wie schwer es in unserer Gesellschaft vielen werdenden

Müttern gemacht wird, ihr ungeborenes Kind anzunehmen, und wie unzureichend die bisherigen Ansätze sind, die damit verbundenen Belastungen und sozialen Nachteile auszugleichen. Die Grundakzente der Gesetzesreform sollten daher so gesetzt werden, daß die Diskussion unter dem positiven Akzent der Hilfe für die Schwangere und der Schaffung von Voraussetzungen für eine kinderfreundliche Gesellschaft statt unter dem negativen Vorzeichen des Schwangerschaftsabbruchs und seiner strafrechtlichen Verhinderung geführt wird. In einem Sozialstaat müssen die Verhältnisse so gestaltet werden, daß nicht aus Angst vor einer kinderunfreundlichen Umwelt oder aus Sorge um die eigene Zukunft ungeborenes menschliches Leben beseitigt wird. Auch heute stellen sich viele Eltern mit großem Ernst der Verantwortung für neues Leben; sie sehen im Kind eine Quelle der Freude und menschlicher Erfüllung. Die Umstände jedoch, unter denen viele Eltern und vor allen Dingen viele Mütter ihre Kinder aufziehen müssen, erst recht aber die Tatsache, daß verzweifelte Frauen den Schwangerschaftsabbruch häufig als einzigen Ausweg aus ihrer Not ansehen, sind Anklage und Herausforderung an unsere gesellschaftliche Ordnung. Jedenfalls sind Familie, Kirche und Gesellschaft es den Müttern schuldig, ihnen ihre Lasten soweit wie möglich zu erleichtern. Die mit einer Schwangerschaft bisweilen verbundenen Bedrängnisse und die nachfolgenden Aufgaben für Kinder und Familien sind weit umfassender und schwerwiegender, als es in der Problematik des Schwangerschaftsabbruchs zum Ausdruck kommt.

Aufgabe der staatlichen Gesellschaftspolitik ist es, umfassende Hilfe für die Sicherung des Lebensbedarfs und die Erziehung der Kinder zu gewährleisten. Dies erleichtert den Familien, ein ungeborenes Kind anzunehmen und die mit der Geburt auf sie zukommenden Aufgaben zu erfüllen. Der schwierigen sozialen Lage der nichtverheirateten Mutter muß besonders Rechnung getragen werden. Im Zusammenwirken von staatlichen und freien Trägern ist ein Netz von Beratungs- und Hilfsstellen zu errichten, die für jede Schwangere und für jeden Arzt erreichbar sind und wirksame Hilfe leisten oder vermitteln können. Die bisher von den Kirchen schon in diesem Zusammenhang geleistete Hilfe soll verstärkt und zugleich noch gezielter auf die Notlage schwangerer Frauen ausgerichtet werden. Die Ergebnisse einer solchen kirchlichen Arbeit zeigen, daß in der Tat Schwangeren wirksam geholfen und damit ungeborenes Leben gerettet werden kann.

2. Die Unantastbarkeit und Unverfügbarkeit des menschlichen Lebens ist Gottes Gebot. Dem entspricht das Recht eines jeden Menschen auf sein Leben. Keine Gesellschaft kann bestehen, in der dies grundlegende Menschenrecht nicht anerkannt und geschützt ist. Weder durch ein Urteil über Wert oder Unwert eines individuellen Lebens noch durch eine Entscheidung darüber, wann es beginnt oder endet, darf das Recht auf Leben geschmälert werden. Alle Entscheidungen, die das menschliche Leben betreffen, können nur am Dienst für das Leben orientiert werden.

3. Die strafrechtliche Regelung muß auch der Tatsache Rechnung tragen, daß fundamentale Rechtsgüter in Widerstreit miteinander treten und davon betroffene Menschen in schwere, fast ausweglose Konflikte geraten können. Dieser Tatsache wird der bisherige § 218 StGB nicht gerecht. Er ist daher reformbedürftig. Zwar wird auch jede Neufassung unzureichend bleiben, da keine strafrechtliche Regelung zu erwarten ist, welche diesen

komplexen Tatbestand, der von erheblicher Bedeutung für den einzelnen wie für die gesamte Gesellschaft ist, überzeugend begegnen kann. Auf keinen Fall kann jedoch die Hilfe im Fortfall des § 218 StGB liegen. Der Staat schuldet dem menschlichen Leben auch vor der Geburt seinen Rechtsschutz und darf es nicht der willkürlichen Verfügung einzelner überlassen, wenn nicht eine für die sittliche Orientierung gefährliche Entwicklung ausgelöst werden soll. Es geht um Maßstäbe für die Entscheidung in Konfliktsituationen, die im Einzelfall ausgetragen werden müssen. Dies muß als sittlicher Kern jeder rechtlichen Regelung erhalten bleiben. Darüber hinaus wird das sittliche Gebot durch rechtliche Regelungen, die versuchen, den politischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, nicht aufgehoben. Für die Gewissensentscheidung des einzelnen bleibt es unverrückbar erhalten. Darum bedarf die Gewissensentscheidung der beteiligten Ärzte, Schwestern usw. in jedem Fall des rechtlichen, insbesondere auch des arbeitsrechtlichen Schutzes.

4. Die Befürworter der sogenannten Fristenregelung sind, soweit sie nicht von einem uneingeschränkten Verfügungsrecht der Frau über das in ihr heranwachsende Leben ausgehen, davon überzeugt, die durch Illegalität für die Schwangere entstehende Gefährdung einschränken zu können. Sie hoffen, daß die von ihnen befürwortete Regelung die Gesamtzahl der Schwangerschaftsabbrüche nicht wesentlich erhöhen, ja auf lange Sicht sogar verringern wird. Demgegenüber ist festzustellen, daß durch die bisher zur Verfügung stehenden Erfahrungen die Hoffnung, über die Einführung der Fristenregelung eine Verringerung der Schwangerschaftsabbrüche zu erreichen, als unbegründet erwiesen ist. Der Rat der EKD und die Deutsche Bischofskonferenz halten aber die Fristenregelung auch aus sittlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Erwägungen für unvertretbar. Sie sind der Überzeugung, daß dieselbe zu unübersehbaren Gefahren nicht nur für das menschliche Leben in seinem hilflosesten Zustand führt, sondern die Maßstäbe für den Schutz des Lebens überhaupt ins Wanken bringt. Dazu werden viele Ärzte, Schwestern und Mitarbeiter von Krankenhäusern in große Konflikte geraten. Sofern in der Bevölkerung die Fristenregelung als Recht auf Abtreibung aufgefaßt werden kann, muß mit einer weitreichenden Störung des sozialen Friedens gerechnet werden.

5. Vorschläge für eine Indikationenregelung gehen davon aus, daß es sich bei Konfliktfällen, denen eine Reform des § 218 StGB Rechnung tragen muß, um gesetzgeberisch faßbare außergewöhnliche Einzelfälle handelt. Alle Indikationen dürfen nur zur Ermittlung der einen Konfliktlage dienen, bei der dem Rechtsgut des ungeborenen Lebens das Rechtsgut des Lebens der Mutter gegenübersteht. Wenn Schwangerschaft oder Geburt nach ärztlichem Urteil das Leben der Mutter gefährden oder tiefgreifend und dauernd schwer schädigen, mag die Rechtsordnung den Abbruch der Schwangerschaft straflos lassen. Dabei ist nachdrücklich zu betonen, daß das sittliche Gebot durch eine im Gesetz eingeräumte Straffreiheit nicht aufgehoben ist. Das gilt ebenso, wenn für außergewöhnliche Grenzfälle von Not-situationen dem Gericht die Möglichkeit gegeben wird, im Einzelfall von Strafe abzusehen.

6. Die vom Gesetzgeber zu normierende Grenzsituation stellt an die Gewissensentscheidung der Betroffenen, namentlich der Schwangeren und des Arztes, besondere Anforderungen. Der Arzt, der einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen will, sollte

verpflichtet werden, sich vorher über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu vergewissern und hierzu das Gutachten besonders anerkannter Ärzte und gegebenenfalls auch anderer sachverständiger Personen einzuholen. Eine enge Verbindung mit Beratungsdiensten, welche den Rat- und Hilfesuchenden zur Verfügung stehen, muß gewährleistet sein.

7. Die Kirchen bejahen auch in diesem Fall die Notwendigkeit öffentlicher Meinungsbildung sowie parlamentarischer Auseinandersetzung und Entscheidung. Sie warnen aber vor den Gefahren, die entstehen, wenn Gesetze mit derart weitreichenden sittlichen und persönlichen Konsequenzen für den Staatsbürger mit einer nur geringen parlamentarischen Mehrheit durchgesetzt

werden. Die Kirchen anerkennen die Verpflichtung des Staates zur weltanschaulichen Neutralität in einer pluralistischen modernen Gesellschaft. Da aber das positive Recht nicht nur in Nützlichkeitsbegründungen, Mehrheitsverhältnissen und Gesichtspunkten der Opportunität seine Begründung hat, sondern auf Normen zurückverweist, die der Verfügung durch den Gesetzgeber entzogen sind, können und dürfen sie zu Grundfragen des Rechtes nicht schweigen. Aufgrund ihres Auftrages wissen sie sich verpflichtet, öffentlich zu reden, wo es um Grundwerte menschlichen Zusammenlebens geht. Sie sind der Überzeugung, daß das Recht des Staates nur dann ein menschenwürdiges Zusammenleben gewährleistet, wenn es auf unabdingbaren sittlichen Grundlagen ruht.

Sonderberichterstattung Synode

Die vierte Vollversammlung in Würzburg

Die vierte Vollversammlung der Gemeinsamen Synode vom 21. bis zum 24. November begann mit einer überraschenden Präambel. Sie hatte wenig mit den Konflikten zu tun, die auf den vorausgegangenen Vollversammlungen — aufgrund von bischöflichen oder kurialen Entscheidungen — jeweils ins Haus standen. Der Vorsitzende der Bischofskonferenz, Kardinal *Döpfner*, beschränkte sich am Eröffnungsabend im Kiliansdom nicht auf die übliche Begrüßung der Beobachter aus den anderen christlichen Kirchen und der ausländischen Gäste, unter denen zum erstenmal auch drei Vertreter aus der DDR und der Generalvikar von Gnesen saßen. Er nahm die Tatsache, daß die Synode mit dieser Vollversammlung sich am Ende ihrer ersten Halbzeit befand, zum Anlaß eines Berichtes zur Lage der Kirche.

Der Kardinal zog aber nicht, wie eigentlich erwartet, eine Art Zwischenbilanz zur bisherigen Arbeit der Synode. Er holte breiter aus und zeichnete in einigen markanten Linien den gesellschaftlichen und geistigen Zeit-hintergrund, auf dem die Kirche sich gegenwärtig bewegt und vor dem die Synode ihre Aufgabe zu erfüllen hat. Als wichtigste bewußtseinsverändernde Entwicklungen registrierte *Döpfner*: die wachsende Skepsis gegenüber Normen und Werten, die gegenwärtig vornehmlich auf ihre historisch-sozialen Herkunftsbedingungen befragt werden; den Glauben an die Machbarkeit des Glücks, der einen „nicht vom Menschen hergestellten Sinn“ ausschließen möchte; die Überführung von Verantwortung auf gesellschaftliche Prozesse, in institutionelle „Großsubjekte“. Diese bewußtseinsverändernden Entwicklungen münden

aber ein in eine fundamentale und immer stärker empfundene Krisis der Freiheit, da einer immer größeren privaten Freiheit, einer immer größeren Autonomie des Individuums „eine noch größere Autonomie der Institutionen mit ihrem Trend zur Verselbständigung und Selbstgenügsamkeit gegenübersteht“. Auf diesen Zustand der Entfremdung reagiert der Zeitgenosse mit Protest, mit Zerstörungswillen oder auch nur mit gleichgültiger Anpassung. Bereits würden Gegenbewegungen erkennbar: Die Sinnfrage bricht durch; Zweifel an den Emanzipationstheorien werden sichtbar; man merke, daß man Schuld verdrängt hat. Doch sollten solche Korrektiv-Tendenzen nicht „naiv theologisch oder kirchlich vereinnahmt werden“. Denn die Sinnfrage reibe sich häufig an der Kirche oder wenigstens an ihrer traditionellen Gestalt und eine rationalistische Grundhaltung blockiere immer noch den Zugang zum Sinn für Gott und erschwere die Realisierung des vorhandenen Glaubensbedürfnisses.

Der Kirche attestierte der Kardinal, sie habe trotz hoher Erwartungen nach dem Konzil „gesellschaftliche Entwicklungen in der Bundesrepublik nicht recht zur Kenntnis genommen oder nur mit einer skeptischen und reservierten Grundhaltung beobachtet. Die Zeitgenossen erwarteten von der Kirche eine verständliche Verkündigung und Glaubensbegründung, mehr Einsatz für Freiheit und Recht; sie verlangten aber auch nach mutiger Führung mit echter Mitverantwortung. Diesen Erwartungen stellte der Kardinal vier *Grundelemente kirchlicher Erneuerung* gegenüber, die die Synode zum Vorschein bringen müsse:

1. mit Vorrang Gott verkünden, auch wenn vielen der